

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Lisa Badum, Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Gerhard Zickenheiner, Katharina Dröge, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, Britta Haßelmann, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/18779 Nr. 1.13, 19/20714 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der
Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
(Kohleausstiegsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Kohleausstieg in Deutschland gesetzlich festgeschrieben und eingeleitet werden. Es liegt nun nach mehreren Jahrzehnten, in denen immer wieder auf die Klima- und Umweltauswirkungen von Kohleabbau und Kohleverbrennung, die Endlichkeit fossiler Brennstoffe und die gesundheitlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen hingewiesen wurde, endlich der Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz vor. Dass der Kohleausstieg überhaupt eingeleitet werden soll, wäre ohne unzählige Gruppen, Initiativen, AktivistInnen und Betroffene, die sich über Jahrzehnte unermüdlich dafür eingesetzt haben, dass Deutschland aus der Kohle aussteigt, nicht vorstellbar gewesen. Es ist ihr Erfolg.

Als Grundlage für den vorgesehenen Gesetzentwurf soll der Abschlussbericht der Kommission für „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ („Kohlekommission“) gelten. Im Frühjahr 2018 wurde die Kohlekommission von der Bundesregierung eingesetzt, um u. a. einen Instrumentenmix zu entwickeln, der einen Interessenausgleich schafft und einen Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung formuliert. Die Kohlekommission bestand aus den verschiedensten Gruppen von Industrieverbänden, über Gewerkschaften bis hin zu WissenschaftlerInnen und UmweltschutzaktivistInnen. Acht Monate später – im Januar 2019 – legte

diese ihren Bericht vor, der nach langen Diskussionen und Verhandlungen fast einstimmig in der Kommission angenommen wurde. Als ersten Schritt sah die Kommission vor, die Sofort-Abschaltung von 3 Gigawatt (GW) Braun- und rund 4 GW Steinkohlekapazitäten in die Wege zu leiten. Nach dieser essenziellen Etappe werden die Empfehlungen der Kohlekommission allerdings weniger ausführlich. Es fehlte ein konkreter Abschaltplan für die Jahre 2023 bis 2030. Und auch 2038 war als Abschaltdatum des letzten Kraftwerks für den Klimaschutz zu spät gewählt.

Ein schnellerer Ausstieg ist möglich, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt wird und die Verbrennung fossiler Energie endlich einen angemessenen Preis erhält. Jetzt müssen weitere Schritte für 100 Prozent erneuerbare Energien und die Einführung eines Mindestpreises im EU-Emissionshandel gegangen werden. Die wirtschaftlichen Chancen in den Zukunftsbranchen rund um die erneuerbaren Energien und die Effizienztechnologien sind ein zusätzlicher Grund für einen beschleunigten Ausstieg aus der Kohle.

Erst ein Jahr später legte die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf für den Kohleausstieg vor, der in maßgeblichen Punkten für das Klima und die vom Strukturwandel betroffenen Regionen schlechter ist als die Vorschläge der Kohlekommission. Damit verlässt die Bundesregierung bewusst den Kompromiss, der im Abschlussbericht der Kohlekommission formuliert wurde, und weicht einseitig zu Lasten des Klimaschutzes von den Ergebnissen der Kommission ab. Die Bundesregierung hat nun dieses für das Pariser Klimaabkommen nicht ausreichende Ergebnis der Kohlekommission verschlechtert.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, dass sich das Markt-Umfeld für die Kohleverstromung in Deutschland seit dem Bericht der Kohlekommission verändert hat. Bereits im ersten Halbjahr 2019 konnte kein einziges deutsches Braunkohlekraftwerk seine Fixkosten decken. Zu diesen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kommen anstehende gesetzliche Änderungen. Die EU plant, ihr Klimaziel für 2030 anzuheben und die Bundesregierung hat bereits ihre Unterstützung für eine Anhebung auf 50 bis 55 Prozent Treibhausgasreduzierung im Vergleich zu 1990 zugesagt. Auch steht 2021 die Reform des EU-Emissionshandels an, mit dem voraussichtlichen Ergebnis eines höheren CO₂-Preises. Strengere Umweltauflagen für Kohlekraftwerke sind auf EU-Ebene bereits beschlossen. Weitere Kostenreduktionen bei erneuerbaren Energien sind zu erwarten, die Kohlestrom so weiter aus dem Markt verdrängen werden. Schließlich hat die EU bereits den Aktionsplan „Sustainable Finance“ beschlossen, der jegliche Investition in die Kohleenergie als nachhaltige Anlage ausschließt. Diese veränderten Rahmenbedingungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere nicht in Bezug auf die Abschaltbedingungen berücksichtigt. Die Konsequenz muss das Vorantreiben des Ausbaus erneuerbarer Energien und das Vorziehen des Kohleausstiegs sein.

Stattdessen verschlechtert der Entwurf für das Kohleausstiegsgesetz noch den von der Kommission vorgesehenen Abschaltplan für Braunkohlekapazitäten. Die Reduzierung von Braunkohlekapazitäten im Gesetzentwurf ist nicht kontinuierlich sondern überwiegend Ende der 20er Jahre und 2038 bzw. 2035 vorgesehen. Diese Planung wird dazu führen, dass gerade ein stetiges Absinken der CO₂-Emissionen verhindert wird und stattdessen eine zeitliche Verlagerung nach hinten folgt, welches als Konsequenz mehr Emissionen bedeutet als mit dem Abschlussbericht der Kohlekommission zu erwarten waren. Für den Klimaschutz ist jedoch jede Tonne CO₂, die nicht ausgestoßen wird, zentral und eine möglichst frühzeitige Reduktion der Emissionen wichtig.

Auch sieht der Gesetzentwurf für einen möglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Braunkohleanlagebetreibern keine Regelung für den Fall vor, dass der Kohleausstieg durch den Gesetzgeber auf ein früheres Datum vorgezogen werden soll. Im schlimmsten Fall würde dies bedeuten, dass das Ausstiegsdatum für die Braunkohle

gar nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen verändert werden könnte und somit ein früherer Ausstieg kaum noch möglich wäre. Dies ist besonders deshalb fatal, weil nach den Regelungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung in der späteren Phase ihres Abschaltplans ausschließlich Braunkohlekraftwerke bis zum Abschaltdatum 2038 bzw. 2035 noch in Betrieb wären und gerade Braunkohlekraftwerke besonders klimaschädlich sind. Durch dieses Kohlegesetz und die damit verbundenen Regelungen wird ein früherer Kohleausstieg erschwert. Dabei ist klar, dass klimapolitisch eine Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2030 notwendig ist, was jedoch durch die Energiepolitik der Bundesregierung und dieses Kohleausstiegsgesetz massiv erschwert wird. Deswegen muss weiterhin alles rechtlich und politisch Mögliche unternommen werden, um dieser klimapolitischen Notwendigkeit gerecht zu werden.

Eine langfristige Festschreibung der oben erwähnten kritischen Punkte in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Kohlebetreibern, der durch den Bundestag nur noch angenommen oder abgelehnt, aber nicht mehr verändert werden kann, ist abzulehnen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es zudem, dass zu Beginn des Kohleausstiegs solche Anlagen noch in Betrieb gehen können, die bis zum 29.01.2020 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erhalten haben. Das bedeutet, dass das Kohlekraftwerk Datteln IV – welches seit wenigen Tagen im Regelbetrieb ist – unvermindert weiterlaufen kann. Dies ist ein grundsätzlich falsches Signal und zeigt, dass die Bundesregierung den Kohleausstieg nur halbherzig angeht und Klimapolitik immer noch als verhandelbar ansieht. Die Kommission hat hingegen in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, für neue Kohlekraftwerke, die noch nicht in Betrieb genommen wurden, eine Verhandlungslösung mit den Betreibern zu finden, um den Kohleausstieg nicht mit der Inbetriebnahme eines neuen Kraftwerks einzuleiten.

Die Bundesregierung will im vorliegenden Gesetzentwurf außerdem die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II im Rahmen des Kohleausstiegs feststellen. Dies wäre ein absolutes Novum und wurde durch die Kohlekommission auch nicht vorgeschlagen. Mit der Feststellung legt die Bundesregierung rechtlich fest, dass die noch verbleibenden Dörfer und Höfe im Bereich des Tagebaus Garzweiler II durch den Tagebaubetreiber abgebaggert werden können. Damit könnten zum Ende der Kohleverstromung in Deutschland noch Menschen unnötig ihre Heimat verlieren. Auch die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von weiteren Tagebauen im öffentlich-rechtlichen Vertrag ist abzulehnen. Denn auch dies würde ein absolutes Novum darstellen, auf deren Grundlage aber Menschen wie etwa in der Lausitz ihre Heimat verlieren würden.

Zum Tagebau Hambach hingegen, den die Kohlekommission explizit erhalten wollte, findet sich keine einzige Aussage im Entwurf des Gesetzestextes. Unklar bleibt daher, auf welcher rechtlichen Grundlage der Erhalt des Hambacher Waldes sichergestellt werden wird, obwohl auch die Bundesregierung den Erhalt fest zugesagt hatte.

Allen direkt und indirekt betroffenen Beschäftigten müssen berufliche Perspektiven eröffnet und soziale Sicherheit garantiert werden. Deshalb ist es sinnvoll, wie von der Kohlekommission vorgeschlagen, ein Anpassungsgeld (APG) einzuführen. Neben dem Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte braucht es aber auch für mittelbare Betroffene und Jüngere sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Dazu zählt insbesondere eine Weiterbildungsoffensive, die mit einer besseren Beratung und einer besseren sozialen Absicherung einhergeht sowie in eine Gesamtstrategie für den Strukturwandel integriert sein muss.

Um das Klima auch wirklich zu schützen, ist einer der zentralen Punkte des Kohleausstiegs die Löschung der nicht verwendeten Emissionshandelszertifikate. Denn ansonsten kann die Reduzierung der Emissionen in Deutschland dazu führen, dass in anderen

EU-Mitgliedstaaten die Emissionen steigen. Deshalb ist es essentiell, dass die Emissionszertifikate gelöscht werden.

Der Kohleausstieg kann nur gelingen, wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien endlich ambitioniert vorangetrieben wird. Bis heute hat die Bundesregierung jedoch noch nicht einmal gezeigt, wie sie ihr eigenes, wenig ambitioniertes Ziel von 65 Prozent bis 2030 erreichen will. Stattdessen geht der Ausbau der erneuerbaren Energien zurück. Auch die ersten Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in den nächsten Jahren nach 20 Jahren aus der Finanzierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fallen, brauchen eine Perspektive und klare Regelungen. Die Bundesregierung muss dringend eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vorlegen und den Ausbau der Erneuerbaren wieder ankurbeln. Zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele brauchen wir 100 Prozent erneuerbare Energien im Stromsektor möglichst zeitnah, doch durch die Energiepolitik der Bundesregierung rückt dieses Ziel in weite Ferne. Auch beim Anteil der Erneuerbaren im Wärme- und Verkehrssektor müssten wir eigentlich viel schneller vorankommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf:

1. Das Ergebnis der Kohlekommission angemessen zu berücksichtigen und die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Kohlekraftwerke und die anstehende Erhöhung der europäischen Klimaziele 2030 zur Kenntnis zu nehmen sowie grundsätzlich die Verpflichtungen für das Pariser Klimaschutzabkommen umzusetzen und somit dafür Sorge zu tragen, dass
 - der ursprünglich in der Kohlekommission vereinbarte Revisionspunkt im Jahr 2023 beibehalten wird, um ein Vorziehen des Kohleausstiegs auf die dringend notwendige Verringerung der Emissionen analog zu den Pariser Klimazielen zu ermöglichen,
 - die Regelungen zum Kohleausstieg so ausgestaltet werden, dass ein früherer Ausstieg ohne zusätzliche finanzielle Verpflichtungen möglich ist,
 - der Erhalt des Hambacher Waldes rechtlich verbindlich abgesichert wird,
 - unabhängig voneinander sowohl eine stetige Reduzierung der Steinkohlekapazitäten als auch der Braunkohlekapazitäten erfolgt,
 - mit dem Betreiber des Kraftwerks Datteln IV eine Verhandlungslösung gefunden wird, um das Kraftwerk zeitnah abzuschalten,
 - die Festsetzung des Tagebaus Garzweiler II als energiewirtschaftlich notwendig gestrichen wird und keine Tagebaue im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages für energiewirtschaftlich notwendig erklärt werden,
 - sofern überhaupt Entschädigungen gezahlt werden müssen, diese regelbasiert und nicht pauschal kalkuliert werden. Entschädigungen können in keinem Fall gezahlt werden, wenn die Stilllegung der jeweiligen Anlage ohnehin durch das Unternehmen geplant war,
 - die durch den Kohleausstieg in Deutschland nicht benötigten Emissionshandelszertifikate dem Markt entzogen werden und nicht zu Emissionsverlagerungen in andere EU-Mitgliedstaaten führen,
 - wie von der Bundesregierung bereits vereinbart, die Einführung eines Mindestpreises im EU-Emissionshandel schnell vorangetrieben wird.
2. Den Ausbau der erneuerbaren Energien endlich voranzutreiben. Dafür sollen kurzfristig insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - Anpassungen im EEG für höhere Ausbauziele und Ausschreibungsmengen für die erneuerbaren Energien,

- eine gesetzliche Regelung für Anlagen, die nach 20 Jahren aus der Förderung des EEG fallen, vorzulegen, die Planungssicherheit für die Anlagenbetreiber schafft, Bürokratie vermeidet und ein wirtschaftliches Weiterbetreiben der Anlagen ermöglicht.

Berlin, den 30. Juni 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

